

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

68 (30.6.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 68.

Karlsruhe 30. Juni.

Fortf. der sieben u. dreißigsten öffentl. Sitzung
der zweiten Kammer.

(Fortf. der Diskussion über die Gemeindeordnung.)

Nachdem sich auch Merk und Marget für dreijährige Dienstzeit ausgesprochen, nimmt Staatsrath Winter das Wort: „Ein englischer Schriftsteller sagt in seinen Schriften: „Es ist immer gut, wenn man auch etwas von dem versteht, wovon man spricht, oder was man zu bearbeiten hat.“ Ich wende das Letzte hier an, und sage: „Um Etwas zu verstehen muß man es gelernt haben.“ Deswegen war die bisherige Einrichtung der Bürgermeisterwahl auf Lebenszeit nicht ohne Grund. Mag er als Gemeindebeamter auch Gelegenheit haben, sich mit allen Verhältnissen, welche ihm in dieser Eigenschaft nothwendig sind, frühzeitig bekannt zu machen. Ganz anders aber verhält es sich mit seiner Stellung als Regierungsbeamter; sie erfordert Kenntniß der Landesgesetze, soweit sie auf Gemeinwesen und Polizei sich erstreckt, und diese erwirbt er sich in der Regel erst in dem Dienste selbst. Es gehört aber nicht bloß Kenntniß, sondern in der Anwendung auch eine gewisse Fertigkeit dazu, die er sich so leicht im ersten Jahre nicht erwirbt. Er wird sie erst nach und nach erlangen, und dann erst später seiner Gemeinde recht nützlich werden können. Wir haben Beispiele, daß Vorgesetzte, welche 10, 20 und 30 Jahre in einer Gemeinde als rechtliche thätige Männer wirkten, ganz verdorbene und entfittlichte Gemeinden hoben, und deren Glieder zu fleißigen und sittlichen Menschen herangezogen haben.“

Er gibt anderseits zu, daß ein nachlässiger Vorgesetzter eine Gemeinde ruiniren könne, weshalb man in früheren Entwürfen 6 Jahre angenommen habe. Er wendet nichts gegen den Antrag des Abg. v. Tscheppe ein, und wünscht nur, daß 6 Jahre als Regel aufgestellt würden.

Der Abg. Duttlinger gibt nicht zu, daß im Großherzogthum künftig die Bürgermeister gewählt werden, um das zu lernen, was ihnen obliegt, sondern meint, daß sie es schon gelernt haben müßten, ehe sie gewählt werden, und so werde es auch schon in den meisten Fällen bisher gewesen seyn. Er beruft sich auf die Erfahrung, daß alle Vorgesetzten im ersten Jahre ihr Amt viel ausgezeichnete verwalteten, als in den letzten, daß sich also auch hier das Sprichwort bewähre, daß auch im Rathhause die neuen Besen die besten seyen. Er bemerkt, daß sich das Bedenken noch mehr vermindere, wenn man auf die Verbesserung der Unterrichtsanstalten und auf die veränderte Art unseres öffentlichen Lebens sehe, tritt dem Antrage auf eine dreijährige Dauer bei, und erklärt sich für die größeren Städte, aus den von dem Abg. v. Kottreck ausgesprochenen Gründen, für den Vorschlag des Abg. v. Tscheppe.

Knapp spricht sich für den Antrag der Kommission und gegen den des Abg. v. Tscheppe aus, und Körner erwidert auf die Bemerkung des Abg. Duttlinger wegen der Kenntnisse, die der Dienst eines Bürgermeisters erfordert, daß er neben den Schulkenntnissen auch die Verhältnisse des Orts genau kennen müsse, wie er sie nur im Dienste selbst kennen lernen könne.

Bei der Abstimmung werden alle im Laufe dieser Diskussion gemachten Anträge verworfen, und nur die 6jährige Dauer so wie die übrigen Sätze des §. 14 nach dem Vorschlage der Kommission angenommen.

Bei §. 15 bemerkt v. Tscheppe ein: „Ich halte die Bestimmung, daß jeder Gewählte die Wahl annehmen muß, für wohlthätig und nothwendig. Es ist die Pflicht eines jeden Bürgers, die Pflicht jedes Mannes von Kraft und Vermögen, etwas für das Gemeinwohl zu thun. Soll etwas aus der Gemeindeverwaltung werden, soll ihre Selbststän-

digkeit kein leerer Schall bleiben, dann müssen tüchtige Männer an ihre Spitze treten.“

Nachdem er sich über die Gemächlichkeit oder den Egoismus Solcher tadelnd geäußert hat, welche sich von den Geschäften der Gemeinden zurückzogen, und nur ihrem Vermögen lebten, spricht er sich für den Kommissionsantrag aus.

Der Abg. Duttlinger bemerkt, daß solche Männer zuweisen auch nur darum zurückgetreten seyen, weil die Regierung dort die Theorie in Anwendung brachte, die ein früheres Mitglied der Kammer mit den Worten bezeichnet habe: „die Gemeinden sind der Ambos, und ihre Vorsteher der Hammer um darauf zu schlagen.“

Es wird hierauf der erste Satz sowohl, als auch die vier ersten Ausnahmen und der Nachsatz bei Nr. 4 angenommen.

Bei der fünften Ausnahme bemerkt Posselt, daß auch triftige Entschuldigungsgründe von dem Gemeinderath und Ausschuss möglicher Weise nicht berücksichtigt werden könnten, und wünscht in einer Appellationsbehörde Schutz für solche Fälle, von welchen oft das Familienwohl des Einzelnen abhängen könne. Hierüber entspinnt sich eine lange Diskussion, und die Kammer genehmigt endlich folgende von dem Abg. Beck in Antrag gebrachte Fassung: „Diejenigen, welche andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorbringen, worüber der Gemeinderath und Bürgerausschuss vorbehaltenlich des Refurses entscheidet.“

Bei dem zweiten Satz der fünften Ausnahme des §. 14 erklärt sich Duttlinger für den Antrag der Kommission; da aber Kettig v. L. erinnert, daß manche Gemeinde keinen Almendgenuss habe, und eine Geldbuße vorschlägt, tritt v. Rotteck dem Antrage bei mit der nähern Bestimmung, daß eine gewisse Summe in die Armenkasse erlegt werden müsse; nur erklärt er, daß die Ehrenstrafe der Suspension der Wahlberechtigung in manchem Falle zu hart seyn könne.

Mittermaier erwiedert hierauf: „Alle Strafen sind zweckmäßig, wenn sie verhältnismäßig sind. Derjenige, der so wenig Sinn für die Pflichten hat, welche ihm als Gemeinbürger aufliegen, der soll eine Strafe leiden, welche ihm seine Wahlberechtigung entzieht.“

Es entspinnt sich hierauf zwischen den Abg. Beck, Mittermaier, Aschbach, Merk, Bader, Wegel, und dem Reg. Kommissär eine Diskussion, über die Frage, ob man im Falle der Weigerung einen Gewählten absolut zwingen könne, die Stelle anzunehmen, ob man eine Geldstrafe und wie hoch bestimmen solle.

Bei der Abstimmung wird die Strafe einer Suspension der Wahlberechtigung auf 6 Jahre von der Kammer angenommen, und ebenso statt der Entziehung der Bürgeranzuge die Erlegung eines Beitrags von 25 bis 50 fl. in die Ortsarmenkasse beschlossen.

Zuletzt wird noch mit Zustimmung der Kammer von den Abg. Seltzam, Aschbach, Winter v. H. und Goll der Redaktion empfohlen, auszudrücken, daß auch der, welcher sich schon im Amte befindet, in den bezeichneten Fällen austreten könne, und ferner, daß die bestimmten Strafen auch auf den Stellvertreter anwendbar seyen. Der §. 16 wird, nachdem der von Kettig v. L. unterstützte Antrag, daß statt des Unterschiedes der Städte über 3000 Seelen, diese Berechtigung auf alle Gemeinden ausgedehnt werden dürfe, verworfen war, von der Kammer angenommen.

Der erste und zweite Satz des §. 17 wird ebenfalls angenommen; nur beim dritten Satz bemerkt Staatsr. Nebenius, er glaube, daß der Bürgermeister einen Urlaub nicht bei dem Gemeinderath, sondern bei der nächsten Verwaltungsstelle einzuholen habe. Da sich hierüber zwischen den Abgeordneten Mittermaier, v. Tscheppe, Buhl, und den Staatsräthen Winter und Nebenius eine Debatte erhebt, über die Frage, ob der Bürgermeister seinen Urlaub bei seiner vorgesetzten Staatsstelle, ob bei dem Gemeinderath einholen müsse, ob es überhaupt nicht an der bloßen Anzeige genüge, und wie es bisher damit gehalten worden; so ergreift v. Jzstein die Gelegenheit, um die Regierung um Aufklärung zu bitten, ob sie nach ihren jetzigen Grundsätzen und Ansichten nie und nimmermehr einem Bürgermeister, wenn ihn die Wahl zum Deputirten in die Kammer rufe, den Urlaub verweigern werde?

Staatsr. Winter erwiedert darauf, daß wohl in Baiern über die Auslegung eines Artikels in der Verfassung ein Streit über solche Urlaubsertheilung entstanden, daß wir aber diese Artikel in unserer Verfassung nicht haben.

v. Jzstein entgegnet diesem, neben jener Bestimmung der Verfassung sey jener Streit lediglich aus der Ansicht der Regierung entsprungen, welche der Herr Regier. Kommissär früher aufgestellt habe, daß nämlich der Bürgermeister vorzugsweise der Regierungsbeamte sey. Darum habe die Kommission geglaubt, den Urlaub nicht von der Regierung abhängig machen zu dürfen, und die Erfahrung habe gezeigt, daß es mit einer Anzeige bei Amt vollkommen genüge.

Staatsr. Nebenius erwiedert hierauf, durch die Be-

stimmung, daß in dem Fall, wenn der Bürgermeister den von dem Gemeinderath erteilten Urlaub überschreite, zu einer neuen Wahl geschritten werden solle, sey dem Gemeinderath gleichsam die Macht gegeben, den Bürgermeister abzusetzen, und dieses könne die Regierung nicht zugeben. Es sollte in der bisher üblichen Weise nichts verändert werden, und die Konsequenz, welche man aus einer buchstäblichen Anwendung des Grundsatzes ableite, daß der Orts-Vorgesetzte Regierungsbeamter sey, werde bei unserer Regierung nicht zu erwarten seyn.

v. Notteck bemerkt dabei, der Urlaub sey nach feierlicher und thatsächlicher Anerkennung der Regierung vom J. 1820 nicht einmal den gewählten Staatsdienern zu verweigern, viel weniger dem Bürgermeister.

Der Präsident bringt hierauf den dritten Satz zur Abstimmung, der nach der unten folgenden Redaktion ebenso, wie auch der letzte Satz des §. 17 angenommen wird.

Bei §. 18 bringt Mittermaier eine Petition zur Kenntniß der Kammer, worin mehrere Gerichtschreiber ihre traurige Lage schildern, wenn statt der bisherigen lebenslänglichen Wahl die neue Bestimmung der Gemeindeordnung angenommen werde. Er glaubt übrigens, daß im transitorischen Gesetze erst darüber zu entscheiden seyn werde, wie es mit den bisher Angestellten gehalten werden soll.

Staatsr. Winter erwiedert darauf, daß die Zeit der eintretenden Wahlen allerdings dort bestimmt werden, die Bestimmungen des Gesetzes aber augenblicklich angewendet werden müssen; er schlägt übrigens vor, es nach dem Entwurf der Regierung den Gemeinden zu überlassen, ob sie ihre Gerichtschreiber auf längere oder kürzere Zeit anstellen wollen.

Der Abg. Grimm bringt eine heute eingekommene Petition mehrerer Gerichtschreiber seines Wahlbezirks und der Umgegend in Erinnerung, und bemerkt, daß durch Anwendung der Bestimmung dieses §. auf die bereits Angestellten die Lage manches Familienvaters doch gar zu prekär werde.

Die Abgeordn. Seltz am, v. Tscheppe, Gerbel und Weßel I. sprechen sich kurz für den Entwurf der Regierung aus. Nach einer weitem Diskussion über eine von Kettig v. K. vermischte Hauptbestimmung in Beziehung auf die Verwandtschaftsverhältnisse des Rathschreibers zum Bürgermeister, über die Beschränkung seiner Erwählung auf die Zahl der Gemeindebürger, und die Dauer seiner Anstellung, werden alle Anträge, auch der der Kommission, verworfen,

und der erste Satz des §. 18 des Reg. Entwurfs angenommen, wornach der Rathschreiber auf längere oder kürzere Zeit ernannt werden kann.

Der Abg. Fecht unterstützt in Beziehung auf den Nachsatz, welcher von der Wählbarkeit der Schullehrer für die Gerichtschreiberstellen handelt, den Antrag der Kommission, wünscht aber den Zusatz, daß ein Schullehrer nur dann eine solche Stelle annehmen dürfe, wenn er von dem Dekan dazu die Ermächtigung erhalten habe, jedoch mit dem Vorbehalte des Rekurses an die oberste Schulbehörde, in dem Falle, wenn der Schullehrer glaube, daß die Entscheidung des Dekans zu streng wäre. — Staatsr. Winter bemerkt dagegen, daß dieser Zusatz überflüssig werde, weil es sich von selbst verstehe, daß der Schullehrer bei seiner zunächst vorgesetzten Schulbehörde die Erlaubniß zu Uebernahme eines solchen Nebengeschäfts einholen müsse, und er wegen der Verweigerung ebenfalls in die obere Schulbehörde recurriren könne. — Der Abgeordn. v. Tscheppe wünscht, daß kein Lehrer zu Uebernahme der Gerichtschreiberei genöthigt werde, und keiner sie ohne Genehmigung seiner Schulbehörde annehmen dürfe.

v. Jzstein erkennt die Richtigkeit der Gründe an, warum der Abgeord. Fecht auf seinen Zusatz angetragen, glaubt aber, daß der Zusatz selbst aus den vom Staatsr. Winter angeführten Gründen überflüssig sey. Auch der Abgeordn. Hüber spricht sich in gleichem Sinne aus, und Staatsr. Rebenius erklärt, daß die Regierung die Erlaubniß zu Uebernahme der Gerichtschreibereinstelle einem Lehrer in einer größeren Gemeinde, wo der Unterricht seine ganze Zeit in Anspruch nehme, nie erteilen werde.

Durch diese Versicherung beruhigt, nimmt Fecht seinen Antrag zurück, und die Kammer genehmigt den Schlusssatz des §. 18. nach der Fassung der Kommission.

Die §§. 19 und 20 werden ohne weitere Diskussion nach einer kurzen Erklärung zwischen den Abg. Kettig v. K. und Mittermaier angenommen.

Bei dem ersten Zusätze des §. 21 wendet Staatsr. Rebenius gegen den Zusatz, nach welchem nur bei gerichtlicher Untersuchung die Suspension eintreten könne, ein, daß oft weitläufige Untersuchungen gegen Ortsbeamte gleich anfangs herausstellen, daß sie des Vertrauens nicht mehr würdig seyen; daß die Untersuchung aber oft nicht plößlich an die Gerichte übergeben werden könne, weil noch einzelne Punkte mit andern noch nicht erörterten, in engem Zusam-

menhange stehen. Wenn auch in solchen Fällen die gerichtliche Untersuchung abgewartet werden müsse, so könnten leicht nachtheilige Folgen aus dieser Bestimmung entspringen.

Der Abg. Mittermaier erwiedert, die Kommission müsse auf diesem Zusätze bestehen, weil man den Verwaltungsstellen nicht das Recht zugestehen wolle, darüber zu entscheiden, ob Verdachtsgründe eines Verbrechens vorhanden seyen, und erwähnt in der weitern Diskussion, der Regierungs-Kommissär, welcher den Beratungen der Kommission beigewohnt, habe diesen Zusatz zugegeben.

Der ganze §. wird hierauf von der Kammer nach der Fassung der Kommission angenommen.

Durch das Loos wird vor dem Schlusse der Sitzung noch der Abg. Hüber der ersten Abtheilung zugetheilt.

Die in dieser Sitzung angenommenen §§. lauten also:

§. 14. Das Amt des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe dauert 6 Jahre, jedoch ist der Austretende wieder wählbar.

Der Gemeinderath erneuert sich alle zwei Jahre zu einem Drittel.

Wird die Stelle eines Gemeinderaths durch den Tod oder Austritt sechs Monate vor dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so haben der Gemeinderath und der Ausschuß, und in den Städten über 3000 Seelen noch weiter der größere Ausschuß zusammen, einen Stellvertreter für ihn zu wählen, dessen Stellvertretung nur bis zur nächsten regelmäßigen, bei der Erneuerung des Gemeinderaths eintretenden Wahl dauert, der bei dieser Wahl Neugewählte wird nur für so viel Zeit gewählt, als derjenige, an dessen Stelle er tritt, noch im Gemeinderath zu bleiben gehabt hätte. —

Erfolgt die Erledigung später, so findet keine Stellvertretung statt.

§. 15. Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen. Ausgenommen sind und können solche ablehnen diejenigen Gemeindeglieder,

1) welche als Staatsdiener, als Geistliche oder Schullehrer in Ruhestand versetzt sind;

2) welche das sechszigste Lebensjahr zurückgelegt,

3) welche das Bürgermeisteramt schon sechs Jahre versehen, und die,

4) welche die Stelle eines Gemeinderaths sechs Jahre, oder als Stellvertreter wenigstens drei Jahre verwaltet haben.

Jedoch steht den in Nr. 4 erwähnten Personen die Befugniß, die Wahl aus diesem Grund abzulehnen, nur sechs Jahre von der Zeit ihres Austritts an zu, nachher tritt die Pflicht zur Annahme wieder ein. Endlich

5) diejenigen, welche andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorbringen, worüber der Gemeinderath und Bürgerausschuß vorbehaltlich des Recurses entscheidet.

Die Verweigerung der Annahme der auf einen Gemeindeglieder gefallenen Wahl, selbst wenn er nur als Stellvertreter gewählt worden ist, ohne genügende Entschuldigungsgründe, zieht die Suspension der Wahlberechtigung auf 6 Jahre und die Erlegung eines Beitrags von 25 bis 50 fl. in die Ortskasse nach sich.

Ueber die von dem Bürgermeister oder einem Gemeinderath, oder dem Stellvertreter derselben angegebenen Ursachen des Austritts, entscheidet gleichfalls der Gemeinderath und Bürgerausschuß.

§. 16. In den Städten über 3000 Seelen kann auf den Vorschlag des Gemeinderaths von der Gemeindeversammlung neben dem ersten Bürgermeister ein zweiter Bürgermeister, als dessen Stellvertreter und zu seiner Unterstützung gewählt werden. Er ist Mitglied des Gemeinderaths, und wird in die festgesetzte Zahl der Gemeinderäthe eingerechnet, die durch ihn nicht überschritten werden darf.

Hinsichtlich der Wählbarkeit, Wahlart des Gehalts, der Entlassbarkeit und der Bestätigung kommen die Bestimmungen der §§. 11, 12, 13, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 in Anwendung.

Das Amt des zweiten Bürgermeisters dauert 6 Jahre, der Austretende ist wieder wählbar.

§. 17. Wird die Stelle des Bürgermeisters durch seinen Tod oder Austritt erledigt, so muß binnen 4 Wochen zu einer neuen Wahl geschritten werden. Das Nämliche tritt auf Antrag des Gemeinderaths oder Bürgerausschusses ein, wenn die Krankheit des Bürgermeisters ein Jahr dauert.

(Fortsetzung folgt.)

N a c h r i c h t.

Wir werden unsern Lesern mit Anfang der nächsten Woche schon die Verhandlung der zweiten Kammer über die Pressefreiheit in mehreren Nummern in möglichster Vollständigkeit vorläufig mittheilen.

Die Redaction.